



A-6130 SCHWAZ
FRANZ-JOSEF-STRASSE 2
WWW.SCHWAZ.AT

BGM Dr. Hans Lintner
Tel: 05242/6960-209
FAX: 05242/6960-213
buergemeister@schwaz.at

23. Oktober 2018

Geschäftszahl:
UID-Nr.: ATU 36746401

K U N D M A C H U N G

Es wird gem. § 71 Abs. 1 i.V.m. § 68 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl.Nr. 101, kundgemacht, dass der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz in seiner Sitzung vom 23.5.2018 folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde gem. § 71 Abs. 1 i.V.m. § 64 Abs. 4 TROG 2016 beschlossen hat:

1. Der Beschluss des Gemeinderates vom 24.01.2018 über den Endbeschluss zur Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes für eine Hotel- und Chalet-Anlage sowie ein Areal für Freizeitwohnsitze im Bereich Grafenast in seiner ursprünglichen Form wird aufgehoben.
2. Gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, wird der vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeitete Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Schwaz vom 26.04.2018, Zahl R 29, im Bereich Grafenast / Pillberg, Gst. 2279 und 2280/1, KG 87007 Schwaz, für touristische Nutzung / Hotelanlage, mit einer Reduktion gegenüber der ursprünglichen Planung auf eine Fläche von rund 2 Hektar, durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.
3. Gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, wird der vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeitete Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Schwaz vom 16.04.2018, Zahl R 30, Zielhaus Grafenast /

Schiabfahrt (planliche Trennung vom Bereich der Hotelanlage), durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Gleichzeitig wurden gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 die Beschlüsse gemäß Punkt 2 und 3 über die den Entwürfen entsprechenden Änderungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Diesem Beschluss wurde mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 8.10.2018, Zahl RoBau-2-926/9/76-2018, gem. § 71 Abs. 1 i.V.m. § 67 Abs. 5 TROG 2016 die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes tritt gem. § 71 Abs. 1 i.V.m. § 68 Abs. 1 TROG 2016 mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft, das ist nach Ablauf von zwei Wochen nach dem Anschlag dieser Kundmachung an der Amtstafel der Stadtgemeinde Schwaz.

Das örtliche Raumordnungskonzept liegt gem. § 68 Abs. 4 TROG 2016 während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden im Stadtamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:



(Dr. Hans Lintner)

angeschlagen am: 24.10.2018
abgenommen am: